

(12)

Recherchenbericht

(Österreichische Patentanmeldung)

(21) Anmeldenummer: A 265/2015
(22) Anmeldetag: 30.04.2015
(88) Recherchenbericht
veröffentlicht am: 15.04.2021

(51) Int. Cl.: A63H 27/10 (2006.01)

(30) Priorität:
07.02.2014 US 61/937,083 beansprucht.
20.02.2014 US 61/942193 beansprucht.
22.09.2014 US 14/492,487 beansprucht.

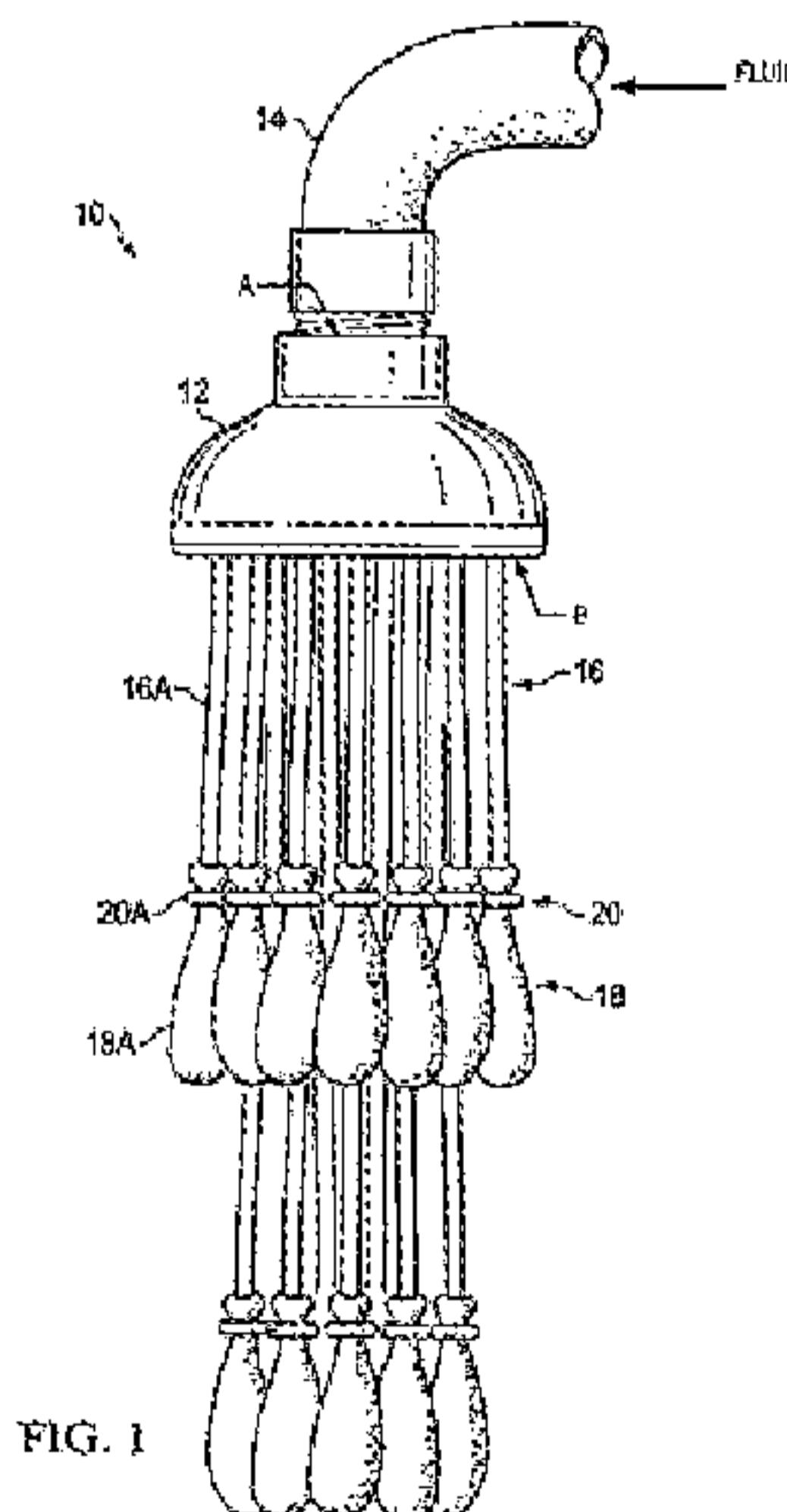
(71) Patentanmelder:
TINNUS ENTERPRISES, LLC
3429 Texas (US)

(56) Entgegenhaltungen:
US 2008121309 A1
US 2013118640 A1
US 6488557 B1
US 5234726 A
Die Ansprüche 18 bis 22 waren nicht Gegenstand
der Recherche, da sie den gesetzlichen
Anforderungen der §§ 87a Abs. 1 PatG
(ausreichende Offenbarung bzw. Ausführbarkeit),
§ 88 PatG iVm § 13 PAV (Einheitlichkeit) und § 91
Abs. 1 PatG (genaue und unterscheidende
Kennzeichnung) widersprechen.

(74) Vertreter:
Sonn & Partner Patentanwälte
WIEN (AT)

(54) Vorrichtung und Verfahren zum Befüllen von Behältern mit Fluiden

(57) Es wird eine Erfindung offenbart, die ein Gehäuse (12) mit einer Öffnung an einem ersten Ende (A) und eine Mehrzahl von Löchern an einem zweiten Ende (B), wobei eine Mehrzahl von hohlen Röhren (16) an der Mehrzahl von Löchern angebracht ist, eine Mehrzahl von Behältern (18), die mit den hohlen Röhren (16) lösbar verbunden sind, und eine Mehrzahl elastischer Verbindungsmittel (20) umfasst, wobei jedes elastische Verbindungsmittel (20) jeden Behälter (18) mit einer entsprechenden hohlen Röhre (16) verbindet, so dass jedes elastische Verbindungsmittel (20) jeden Behälter (18) mit dem Fluid darin abdichtet, wenn die Behälter (18) mit dem Fluid gefüllt sind und von den entsprechenden hohlen Röhren (16) entfernt werden.



Klassifikation des Anmeldungsgegenstands gemäß IPC:
A63H 27/10 (2006.01)

Klassifikation des Anmeldungsgegenstands gemäß CPC:
A63H 27/10 (2013.01); **A63H 2027/1033** (2013.01)

Recherchierter Prüfstoff (Klassifikation):
 A63H, A61B, B65B

Konsultierte Online-Datenbank:
 EPODOC, WPIAP, PATDEW, PATENW

Dieser Recherchenbericht wurde zu den am **21.12.2020** eingereichten Ansprüchen **1-17, 23** erstellt.

Kategorie*)	Bezeichnung der Veröffentlichung: Ländercode, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur soweit erforderlich	Betreffend Anspruch
A	US 2008121309 A1 (BOISE ET AL.) 29. Mai 2008 (29.05.2008) Zusammenfassung; Figuren 1-38; Beschreibung der Figuren; Ansprüche 1-72;	1-17, 23
A	US 2013118640 A1 (SAGGIO GREG PETER) 16. Mai 2013 (16.05.2013) Zusammenfassung; Figuren 1-8; Beschreibung der Figuren; Ansprüche 1-17;	1-17, 23
A	US 6488557 B1 (ELLIOTT ET AL.) 03. Dezember 2002 (03.12.2002) Zusammenfassung; Figuren 1-17; Beschreibung der Figuren; Ansprüche 1-16;	1-17, 23
A	US 5234726 A (DAHAN DAVID) 10. August 1993 (10.08.1993) Zusammenfassung; Figuren 1-10; Beschreibung der Figuren; Ansprüche 1-19;	1-17; 23
	Die Ansprüche 18 bis 22 waren nicht Gegenstand der Recherche, da sie den gesetzlichen Anforderungen der §§ 87a Abs. 1 PatG (ausreichende Offenbarung bzw. Ausführbarkeit), § 88 PatG iVm § 13 PAV (Einheitlichkeit) und § 91 Abs. 1 PatG (genaue und unterscheidende Kennzeichnung) widersprechen.	

Datum der Beendigung der Recherche: 28.01.2021	Seite 1 von 1	Prüfer(in): STOLL Judith
---	---------------	-----------------------------

*) Kategorien der angeführten Dokumente:	
X	Veröffentlichung von besonderer Bedeutung : der Anmeldungsgegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erforderlicher Tätigkeit beruhend betrachtet werden.
Y	Veröffentlichung von Bedeutung : der Anmeldungsgegenstand kann nicht als auf erforderlicher Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheliegend ist.
A	Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert.
P	Dokument, das von Bedeutung ist (Kategorien X oder Y), jedoch nach dem Prioritätstag der Anmeldung veröffentlicht wurde.
E	Dokument, das von besonderer Bedeutung ist (Kategorie X), aus dem ein „ älteres Recht “ hervorgehen könnte (früheres Anmelde datum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz ist in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen).
&	Veröffentlichung, die Mitglied der selben Patentfamilie ist.